

Ethische Grenzen der Gerichtsberichterstattung

Stellungnahme für den Ethikrat zu der Presseberichterstattung über das Urteil des Kölner Jugendschöffengerichts vom 28.5.2008

von Bernhard Debatin

Zunächst ist festzustellen, dass Gerichtsberichterstattung wie jede andere journalistische Form den Maximen der Richtigkeit, Wahrheit, Angemessenheit, Fairness und Relevanz folgen sollte. Der springende Punkt liegt im Sollenssatz – und der Tatsache, dass unterschiedliche Medien (und deren Mitarbeiter) sehr verschiedene Auffassungen davon haben, was ethisch vertretbar ist. Die Boulevardpresse ist erfahrungsgemäß mit Sensationsberichten, Vorverurteilungen und einseitigem Kampagnenjournalismus schneller bei der Hand als die sogenannte Qualitätspresse. Es kann deshalb kaum verwundern, dass die angeführten Fälle eben diesem Muster folgen. Ebenso wenig überrascht es, dass Richter und Staatsanwälte wenig geneigt sind, sich einer Presse zu erklären, die mit Ignoranz und Desinteresse an komplexe juristische Fälle herangeht und oft nur an sensationellen Äußerlichkeiten interessiert ist.

Diese empirisch wenig erfreuliche Diagnose sollte jedoch nicht dazu führen, dass man das Kind mit dem Bade ausschüttet und jede ethische Diskussion für sinnlos erklärt. Eine genauere Betrachtung der ethischen Problematik des Gerichtsjournalismus kann zweierlei erreichen: Zum einen kann sie zu einem besseren Verständnis des Verhältnisses zwischen Journalismus und Justiz führen und zur Entwicklung von effektiven Öffentlichkeitsstrategien beitragen, zum anderen kann sie die ethischen Grenzen des Gerichtsjournalismus feststellen und auch begründen, warum Journalisten sich an diese halten sollten.

1. Ein schwieriges Verhältnis

Das Verhältnis zwischen Journalismus und Justiz ist durch eine Komplexi-

tätsdifferenz gekennzeichnet. Wie im Wissenschaftsjournalismus ist auch im Gerichtsjournalismus ein hohes Maß an Spezialkenntnis erforderlich, das die Übersetzung komplizierter Zusammenhänge in alltagssprachliche Kontexte ermöglicht. Insofern ist es zunächst die Aufgabe der Presse, die Komplexität der Gerichtsverfahren (sowohl in prozessualer als auch in sprachlicher Hinsicht) auf ein allgemeinverständliches Niveau herunterzutransformieren. Gerichtsreporter sind Übersetzer, aber auch Wächter: Sie sollen dem Normalbürger das schwer verständliche Juristendeutsch und komplizierte Winkelzüge in einfachen Worten erklären, aber gleichzeitig auch ein Auge

Öffentlichkeitsarbeit muss professionalisiert werden

darauf haben, dass Gerichte keine Willkürakte begehen und sich nicht hinter juristischen Phrasen verschanzen. Die Informationspflicht des Journalismus geht mit der Kritik- und Kontrollfunktion der Öffentlichkeit einher. Beides aber erfordert Sachkenntnis, einen sensiblen Umgang mit der Materie und gleichzeitig eine gewisse Distanz zum Justizapparat. Obwohl Deutschland auf eine eigene Tradition der anspruchsvollen Gerichtsreportage zurückblickt – von Sling und Gabriele Tergit über Peggy Parnass und Gerhard Mauz bis hin zu Gisela Friedrichsen, Jakob Augstein und Sabine Rückert – sind Gerichtsberichte, die solchen Ansprüchen genügen, eher selten, wie auch die Anzahl exzellenter Gerichtsreporter gering ist.

Dieser Umstand verweist auf ein strukturelles Problem: Das Mediensystem ist auf den Umgang mit ausdifferenzierten

Expertenkulturen (z. B. Recht und Wissenschaft) nur unzureichend vorbereitet. Die wenigsten Journalisten haben eine gründliche juristische oder wissenschaftliche Ausbildung. Dies führt dann oftmals dazu, dass in der Berichterstattung nicht hinreichend unterschieden wird zwischen Sachargumenten, die der Logik des Rechts- oder Wissenschaftsdiskurses folgen, und Alltagsvorstellungen, die vielfach nur auf ungeprüften Annahmen, Meinungen und Vorurteilen beruhen. Die Meinung des Mannes auf der Straße wird der Aussage der Expertin als gleichwertig gegenübergestellt. Hinzu kommt, dass die Wahrnehmung der Journalisten und ihre Auswahl von berichtenswerten Ereignissen durch die Eigenlogik des Mediensystems beeinflusst wird: Nachrichtenwerte (wie Aktualität, Negativität, Konflikt, Sensation, Ethnozentrismus und Autorität) steuern das Selektionsgeschehen in den Medien. Dies führt häufig zu verkürzten und undifferenzierten Darstellungen. Ein brutalisierter „Koma-Schläger“, so zumindest die Annahme, verkauft sich besser als ein differenzierter Bericht, der möglicherweise auch noch Verständnis für die sozialen Härten in der Geschichte eines Täters aufbringt. Dieser Mangel an Differenzierung ist insbesondere in der Boulevardpresse anzutreffen.

Ausgehend von dieser Sachlage kann man Strategien für den Umgang der Gerichte mit den Medien entwerfen: Wenn die Medien nicht oder nur unzureichend mit der Komplexität von Expertenkulturen zurechtkommen, ist es Sache der Gerichte sich um höhere Transparenz und Informationsvermittlung zu bemühen. Die Öffentlichkeitsarbeit der Gerichte muss professionalisiert und auf die Bedingungen des Mediensystems (v. a. Zeitdruck, Aktualität und mangelndes Sachwissen)

zugeschnitten werden. Dies erfordert freilich Vertrauen und hinreichende Anerkennung. Pressesprecher der Gerichte sollten deshalb nicht so sehr die günstigste Darstellung der Gerichtsarbeit im Auge haben, als vielmehr die nüchterne Informationsvermittlung und mitunter selbstkritische Bestandsaufnahme. Sie müssen als Quellen der journalistischen Arbeit wertvoll und glaubwürdig sein.

2. Die ethischen Grenzen der Gerichtsreportage

Gerichtsreportagen sind naturgemäß konfliktgeladen. Jenseits falsch verstandener Ausgewogenheit, die etwa Täter und Opfer unterschiedslos behandelt, sollten Gerichtsberichte neben dem offensichtlichen Konflikt die Motive, Hintergründe und das Umfeld der Beteiligten ausleuchten. Schuld wird so erklärbar, wenn auch nicht entschuldigbar oder rechtfertigbar. Gerichtsurteile müssen transparent gemacht und ihre Zusammenhänge erklärt werden. Auch wenn ein Urteil gegebenenfalls vom Gerichtsreporter kritisiert wird, darf dies nicht zur vorurteilsgeladenen Kampagne werden. Kritik muss gut begründet sein und sollte in erster Linie auf Widersprüche im Verfahren und der Rechtsprechung aufmerksam machen. Schwieriger wird es, wenn Maßstäbe „von außen“ herangetragen werden, z. B. ein Urteil als zu hart oder zu milde bewertet wird. Hier sollten Vergleichs- und Präzedenzfälle, sowie ethische Argumente ins Spiel gebracht werden, nicht aber das „gesunde Volksempfinden“ oder existierende Vorurteile (wie die pauschale Unterstellung einer „höheren“ Ausländerkriminalität). Als Leitprinzipien sollten dabei Angemessenheit und Relevanz dienen – ist die Kritik angemessen, beruht sie auf zutreffenden und vergleichbaren Kriterien, und ist sie tatsächlich relevant oder lenkt sie bloß ab?

Es ist beispielsweise unangemessen und ethisch nicht rechtfertigbar, einen Gewalttäter jenseits der Sachlage zu verteufeln und daraus dann auch noch eine Kampagne gegen „lasche“ Richter abzuleiten. Ohne Zweifel ruft die Bezeichnung „Koma-Schläger“ Assoziationen hervor, die weit über die Tatsachen hinausgehen: hier wird das Bild eines gnadenlosen Schlägers evoziert,

der solange und vorsätzlich auf das Opfer einschlägt, bis es ins Koma fällt. Auf dieser falschen Prämisse basiert dann die „Kritik“ am „Richter Gnädig“ und die Forderung nach härterer Bestrafung. Solch populistische Scheinlogik schließt sich reibungslos an das „gesunde Volksempfinden“ an, das sich in diesem wie auch anderen Fällen online in Leserkomentaren und diversen Internetforen gehörig und unangenehm zum Ausdruck bringt.

Richter, Staatsanwälte und Verteidiger haben, ebenso wie Täter und Opfer, Persönlichkeitsrechte und einen Anspruch auf einen gewissen Schutz ihrer Privatsphäre. Wenn z. B. ein Gewalttäter bereits früher gewalttätig war, ist dies eine relevante Information, die den Anspruch auf Persönlichkeitsschutz aufhebt – und dies nicht nur im juristischen, sondern auch im ethischen Sinn: Die Auslassung solcher Information würde zu „schiefer“ Berichterstattung und zur Konstruktion

Leitprinzipien: Angemessenheit und Relevanz

eines unzureichenden Kontextes führen. Es wäre ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Wenn der Gewalttäter aber etwa dunkle Hautfarbe hat, ist dies für die journalistische Berichterstattung in der Regel nicht nur unerheblich, ihre Nennung kann unter Umständen sogar gegen die Normen des Presserates verstoßen (Text auf S. 347, Mitte). In ähnlicher Weise kann es relevant sein, einen Richter als verschroben oder eigenwillig darzustellen, etwa wenn die Prozessführung und Urteilsbegründung deutlich willkürlich und auf persönlichen Vorlieben des Vorsitzenden Richters zu beruhen scheint. Dies ist jedoch kein Freifahrtschein zur generellen Diffamierung der Person und zum Eindringen in die Privatsphäre des Betroffenen. Auch hier sind Angemessenheit und Relevanz Leitschnur. Gibt es etwa ein sich wiederholendes Verhaltensmuster – ein Staatsanwalt oder Verteidiger ist notorisch unvorbereitet und zeigt keinerlei Sachkenntnis in seinen Fällen –, können Details aus dem Privatleben relevant werden und ihre Veröffentlichung angemessen sein.

Seriöse Gerichtsberichterstattung sollte per se an ethischen Kriterien orientiert sein. Journalistische Qualität und journalistische Ethik liegen in der Regel eng beieinander. Die Glaubwürdigkeit eines Presseerzeugnisses und die des individuellen Journalisten stehen in direktem Zusammenhang mit der professionellen Ethik. Es liegt deshalb gewissermaßen im Eigeninteresse seriöser Journalisten, in ihrer Arbeit ethischen Gesichtspunkten zu folgen. Jedoch kann ethische Orientierung nicht erzwungen werden. Der Ethik fehlt, im Unterschied zum Recht, ein wirksamer Sanktionsapparat. Ethik beruht auf innerer Einsicht und Zustimmung, wie etwa die Zustimmung zur Selbstkontrolle durch einen akzeptierten Pressekodex und dessen Öffentlichkeitswirkung. Und auch dann ist die Sanktionskraft eher gering: Rügen durch den Presserat, so kann man mitunter vermuten, dienen manchem Boulevardblatt als zusätzliche Reklame und willkommene Gelegenheit, den gerügten Fall noch einmal zu sensationalisieren. Deshalb können auch Boulevardblätter, Internetkommentare und Blogs wirksam nur bei Rechtsverstößen sanktioniert werden, nicht aber bei ethischen, solange deren Betreiber sich der ethischen Einsicht entziehen. Hier kann dem Sensationalismus und der Hetze nur der sanfte Druck nüchterner, sachkundiger und überzeugender Information und Argumentation entgegengesetzt werden.

In gewisser Hinsicht ist das der Preis, den eine Demokratie für die Meinungsfreiheit zu bezahlen hat.

Der Autor:



Prof. Dr. Bernhard Debatin ist Mitglied der Ethik-Kommission der Hamburger Akademie für Publizistik. Er lehrt Journalistik an der Ohio University in Athens (Ohio, U.S.A.) mit Schwerpunkt auf Medienethik, Öffentlichkeitstheorie und Online-Journalismus.